

**Niederschrift  
über die 28. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses  
der Gemeinde Wildeck am 10. Dezember 2024  
im Rathaus in Wildeck-Obersuhl**

---

Beginn: 19:05 Uhr

Anwesend:

die Ausschussmitglieder: Rene Sufin  
Helmut Kohlhaas  
Tobias Viebach  
Steffen Sauer für Jonas Barzov  
Ricardo Gräf

vom Gemeindevorstand: Bürgermeister Alexander Wirth  
Erster Beigeordneter Thomas Becker  
Beigeordneter Daniel Stunz  
Beigeordneter Bernd Sauer

von der Gemeindevertretung: Dr. Kurt Schreiner  
Martina Selzer

als Schriftführer: Tobias Bornschier

Ende: 20:28

**Punkt I./1.) Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung, Feststellung der form- und fristgerechten Einladung sowie der Beschlussfähigkeit**

Der Vorsitzende Rene Sufin eröffnet die Sitzung und stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Er begrüßt die anwesenden Teilnehmer sowie die Zuhörer.

---

**Punkt I./2.) Schließung der Niederschrift vom 12.11.2024**

Gegen die Niederschrift vom 12.11.2024 liegen keine Einwände vor. Die Niederschrift wird in der vorliegenden Form geschlossen.

---

**Punkt I./3.) Feststellung der Tagesordnung**

Gegen die Tagesordnung ergeben sich keine Einwände. Die Tagesordnung wird somit in der vorliegenden Form festgestellt.

---

**Punkt II./1.) Beratung und Beschlussfassung über das Haushaltssicherungskonzept für das Jahr 2024**

Der Vorsitzende Rene Sufin ruft den Tagesordnungspunkt und verweist auf die zugegangene Beschlussvorlage.

Bürgermeister Alexander Wirth erläutert den Sachverhalt und schlägt vor, den Verkauf der Gebäude Auweg 15a und Eisenacher Straße 81 aus dem Haushaltssicherungskonzept rauszunehmen.

**Beschluss:** Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung der Gemeinde Wildeck das Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2024 als Anlage zum Haushaltsplan 2024 ohne den Verkauf der Gebäude Auweg 15a und Eisenacher Straße 81 zu beschließen.

( Abstimmung: 3 : 0 : 2 )

---

**Punkt II./2.) Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen der Gemeinde Wildeck für das Haushaltsjahr 2024**

Der Vorsitzende Rene Sufin ruft die Tagesordnungspunkte II/2. bis II/5. auf und schlägt vor, diese gemeinsam zu beraten und einzeln abzustimmen. Er verweist auf die zugegangene Beschlussvorlage.

Fragen der Ausschussmitglieder werden beantwortet.

**Beschluss:** Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung der Gemeinde Wildeck gemäß § 97 HGO die Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen der Gemeinde Wildeck für das Haushaltsjahr 2024 zu beschließen. Die Haushaltssatzung hat folgende Fassung:

**§ 1 Festsetzung des Haushaltsplanes**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

**im Ergebnishaushalt**

*im ordentlichen Ergebnis*

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	10.365.763 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	11.035.486 EUR
mit einem Ergebnis von	-669.723 EUR

*im außerordentlichen Ergebnis*

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	67.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Ergebnis von	67.000 EUR
mit einem Überschuss / Fehlbedarf (-) von	-602.723 EUR

## im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf -115.583 EUR

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 378.720 EUR  
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 348.000 EUR  
mit einem Saldo von 30.720 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR  
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 885.115 EUR  
mit einem Saldo von -885.115 EUR

mit einem Finanzmittelüberschuss/-fehlbedarf (-) des Haushaltsjahres von -969.978 EUR

festgesetzt.

### **§ 2 Investitionskredite**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

0 EUR

festgesetzt.

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2024 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

0 EUR

festgesetzt.

### **§ 4 Liquiditätskredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.500.000 EUR

festgesetzt.

### **§ 5 Hebesätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden durch eine am 25.05.2023 beschlossene Hebesatzsatzung festgesetzt und lauten nachrichtlich wie folgt:

#### 1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 725,00 v.H.

8b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 725,00 v.H.

2. Gewerbesteuer 425,00 v.H.

### **§ 6 Haushaltssicherungskonzept**

Es gilt das von der Gemeindevertretung am 12.12.2024 beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

## § 7 Stellenplan

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

## § 8 Erheblichkeitsgrenzen

1) Jeder Teilhaushalt bildet ein Budget. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen. Die Personalaufwendungen Kontenklasse 62, 63, 640 - 643, 647 - 649, 65 sowie die Versorgungsaufwendungen Kontenklasse 644 - 6461 bilden ein eigenes Budget. Zahlungswirksame Mehrerträge eines Budgets können zur Deckung von Mehraufwendungen des gleichen Budgets gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO herangezogen werden. Mindererträge sind im Budget auszugleichen. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets können zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets verwendet werden. Mittel aus den Budgets sind grundsätzlich übertragbar.

2) Als erheblich i. S. d. § 98 Abs. 2 Nr. 1 HGO gilt ein Fehlbetrag, der 3 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

3) Als erheblich sind Mehrausgaben i. S. d. § 98 Abs. 2 Nr. 2 HGO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

4) Unerheblich im Sinne des § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO sind Mehrausgaben für Bauten, wenn sie den Betrag von 10.000,00 EUR nicht überschreiten. In diesem Falle wird das Zustimmungsgeschäft der Gemeindevertretung gemäß § 100 Abs. 1 HGO auf den Gemeindevorstand übertragen.

5) Für die über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Ergebnishaushalts bis zu einer Höhe von höchstens 5.000,00 EUR wird das Zustimmungsgeschäft der Gemeindevertretung gemäß § 100 Abs. 1 HGO auf den Gemeindevorstand übertragen.

6) Für die über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Finanzhaushalts bis zu einer Höhe von 10.000,00 EUR wird das Zustimmungsgeschäft der Gemeindevertretung gemäß § 100 Abs. 1 HGO auf den Gemeindevorstand übertragen.

( Abstimmung: 3 : 2 : 0 )

---

### **Punkt II./3.) Beratung und Beschlussfassung des Investitionsprogramms und des Finanzplans für die Jahre 2023 bis 2027 der Gemeinde Wildeck**

Der Vorsitzende Rene Sufin ruft den Tagesordnungspunkt auf und verweist auf die zugewandene Beschlussvorlage.

**Beschluss:** Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung gemäß § 101 Absatz 3 HGO das Investitionsprogramm und den Finanzplan der Gemeinde Wildeck für die Jahre 2023 bis 2027 zu beschließen.

( Abstimmung: 3 : 2 : 0 )

---

### **Punkt II./4.) Beratung und Beschlussfassung des Wirtschaftsplans nebst Anlagen der Gemeindewerke Wildeck für das Wirtschaftsjahr 2024**

Der Vorsitzende Rene Sufin ruft den Tagesordnungspunkt auf und verweist auf die vorliegende Beschlussvorlage.

Beschluss: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung gemäß § 5 in Verbindung mit §§ 15 bis 17 Eigenbetriebsgesetz den Wirtschaftsplan nebst Anlagen der Gemeindewerke Wildeck für das Wirtschaftsjahr 2024 zu beschließen. Der Wirtschaftsplan hat folgende Fassung:

## **§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird

### im Erfolgsplan

	<b>EUR</b>
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	5.626.370
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	5.458.220
mit einem Gewinn von	168.150

### im Vermögensplan

mit dem Gesamtbetrag der Deckungsmittel (Einnahmen) auf	1.355.380
mit dem Gesamtbetrag der Ausgaben auf	1.355.380

festgesetzt.

## **§ 2 Investitionskredite**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 152.020 Euro festgesetzt. Gemäß § 103 Absatz 1 Satz 2 HGO wird der Gemeindevorstand ermächtigt, im Rahmen des von der Gemeindevertretung festgesetzten Kreditrahmens über Aufnahme und Kreditbedingungen zu entscheiden.

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## **§ 4 Liquiditätskredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

## **§ 5 Stellenplan**

Es gilt die von der Gemeindevertretung als Teil des Wirtschaftsplans beschlossene Stellenübersicht.

## **§ 6 Deckungsregeln**

Die im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen / Einzelansätze sind gegenseitig oder einseitig deckungsfähig, wenn sie sachlich zusammenhängen.

Die Ausgabeansätze im Vermögensplan für verschiedene Vorhaben werden, soweit sie sachlich zusammenhängen, für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt (Genehmigung der Kommunalaufsicht vom 25.03.1997).

## § 7

Gemäß § 103 Absatz 1 Satz 2 HGO wird der Gemeindevorstand ermächtigt, im Rahmen des von der Gemeindevertretung festgesetzten Kreditrahmens über Aufnahme und Kreditbedingungen zu entscheiden.

( Abstimmung: 3 : 2 : 0 )

---

### **Punkt II./5.) Beratung und Beschlussfassung des Investitionsprogramms und des Finanzplans für die Jahre 2023 bis 2027 der Gemeindewerke Wildeck**

Der Vorsitzende Rene Sufin ruft den Tagesordnungspunkt auf und verweist auf die vorliegende Beschlussvorlage.

Es wird auf die Erläuterungen unter Punkt II./1 verwiesen.

**Beschluss:** Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung gemäß § 5 in Verbindung mit §§ 15 und 19 Eigenbetriebsgesetz das Investitionsprogramm und den Finanzplan der Gemeindewerke Wildeck für die Jahre 2023 bis 2027 zu beschließen.

( Abstimmung: 3 : 2 : 0 )

---

### **Punkt II./6.) Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Wildeck - Hebesatzsetzung**

Der Vorsitzende Rene Sufin ruft den Tagesordnungspunkt auf und verweist auf die vorliegende Beschlussvorlage.

Bürgermeister Alexander Wirth erläutert den Sachverhalt und geht insbesondere auf die Bedeutung des Nivillierungshebesatzes ein. Er kündigt an, dass der Gemeindevorstand zu der Beschlussvorlage einen Änderungsantrag einbringen wird, da man beim ursprünglichen Vorschlag der Hebesätze bereits vom abgesenkten Nivillierungshebesatz von 320 % ausgegangen ist, der aber erst ab dem 01.01.2026 Gültigkeit haben soll. Aktuell liegt dieser noch bei 365 %. Daher wird empfohlen den Hebesatz der Grundsteuer A auf 375 % und den für die Grundsteuer B auf 425 % festzusetzen.

Es folgen Wortmeldungen der Ausschussmitglieder.

**Beschluss:** Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung der Gemeinde Wildeck die Hebesätze ab dem 01.01.2025 wie folgt festzusetzen:

Grundsteuer A	575 %
Grundsteuer B	425 %
Gewerbesteuer	425 %

( Abstimmung: 3 : 0 : 2 )

---

**Punkt II./7.) Beratung und Beschlussfassung über den Ankündigungsbeschluss zur Änderung der Entwässerungssatzung zum 01.01.2025 (EWS)**

Der Vorsitzende Rene Sufin ruft den Tagesordnungspunkt auf und verweist auf die vorliegende Beschlussvorlage.

Bürgermeister Alexander Wirth verweist auf die gesetzliche Verpflichtung des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG), nach dem die Gebühren regelmäßig zu kalkulieren sind. Er erläutert weiterhin, dass Gebührenunterdeckungen innerhalb von 5 Jahren ausgeglichen werden sollen, Gebührenüberdeckungen innerhalb von Jahren zurückfließen müssen. Die endgültige Kalkulation soll im 1. Halbjahr 2025 vorliegen. Der Ankündigungsbeschluss soll sicherstellen, dass im nächsten Jahr rückwirkend zum 01.01.2025 eine Gebührenanpassung vorgenommen werden kann und legt zugleich den dafür vorgesehenen maximalen Rahmen der Gebührenhöhe fest, der jedoch nicht eintreten muss.

**Beschluss:** Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung der Gemeinde Wildeck nachfolgenden Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildeck beabsichtigt, im ersten Halbjahr 2025 rückwirkend zum 01.01.2025 die Gebührenhöhe für das Einleiten von Schmutz- und Niederschlagswasser anzupassen. Es wird für das Schmutzwasser eine Gebühr von bis zu 5,50 € pro Kubikmeter bezogenes Frischwasser und für das Niederschlagswasser eine Gebühr von bis zu 1,30 € pro Quadratmeter versiegelte Grundstücksfläche erhoben. Die Grundgebühren für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung bleiben unverändert.

**( Abstimmung: 5 : 0 : 0 )**

---

**Punkt II./8.) Beratung und Beschlussfassung über den Ankündigungsbeschluss zur Änderung der Wasserversorgungssatzung zum 01.01.2025 (WVS)**

Der Vorsitzende Rene Sufin ruft den Tagesordnungspunkt auf und verweist auf die vorliegende Beschlussvorlage.

Es wird auf die Erläuterungen unter Punkt II./7 verwiesen.

**Beschluss:** Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung der Gemeinde Wildeck nachfolgenden Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildeck beabsichtigt, im ersten Halbjahr 2025 rückwirkend zum 01.01.2025 die Gebühren in der Wasserversorgung anzupassen. Es wird für das Frischwasser eine Verbrauchsgebühr von bis zu 4,00 € netto pro Kubikmeter bezogenes Frischwasser erhoben. Die Grundgebühren bleiben unverändert.

**( Abstimmung: 5 : 0 : 0 )**

---

**Punkt II./9.) Beratung und Beschlussfassung über die Neuausrichtung der Stromsparte ab dem 01.01.2026**

Der Vorsitzende Rene Sufin ruft den Tagesordnungspunkt auf und verweist auf die vorliegende Beschlussvorlage.

Bürgermeister Alexander Wirth erläutert, warum eine Neuausrichtung der Stromsparte dringend erforderlich ist. Zunehmende regulatorische Anforderungen im Energiebereich und die aktuell bzw. ab dem 01.01.2025 vorhandene Personalstruktur lassen eine Fortführung des Betriebszweigs Stromversorgung ohne eine grundsätzliche Neuausrichtung nicht darstellbar erscheinen. Die Möglichkeiten einer Verpachtung oder eines Verkaufs des Netzes sollen geprüft werden. Ebenfalls soll auch die Möglichkeiten für den Stromvertrieb geprüft werden.

**Beschluss:** Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung der Gemeinde Wildeck nachfolgenden Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildeck befürwortet grundsätzlich die Neuausrichtung der Stromsparte der Gemeindewerke Wildeck ab dem 01.01.2026.

Der Gemeindevorstand und die Betriebsleitung der Gemeindewerke werden unter Hinzuziehung einer rechtlichen Beratung ermächtigt und beauftragt, für dieses Vorhaben Gespräche im Sinne einer Markterkundung mit Netzbetreibern zu führen und alle dafür erforderlichen Schritte einzuleiten.

( Abstimmung: 5 : 0 : 0 )

---

**Punkt II./10.) Beitritt der Stadt Bad Hersfeld zum gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk (OBB) der übrigen Kommunen im Landkreis Hersfeld-Rotenburg**

Der Vorsitzende Rene Sufin ruft den Tagesordnungspunkt auf und verweist auf die vorliegende Beschlussvorlage.

Bürgermeister Alexander Wirth erläutert den Sachverhalt und erläutert, dass mit dem Beitritt der Stadt Bad Hersfeld alle Städte und Gemeinden des Landkreises Hersfeld-Rotenburg dem OBB angehören. Zwei Beschäftigte des Bad Herfelder Ordnungsamtes werden zukünftig beim OBB in Bebra arbeiten.

**Beschluss:** Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung der Gemeinde Wildeck beschließt die Aufnahme der Stadt Bad Hersfeld in den gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk im Kreis Hersfeld-Rotenburg.

( Abstimmung: 5 : 0 : 0 )

---

gez. Sufin  
- Vorsitzender -

gez. Bornschiefer  
- Schriftführer -